

Beznoska, Martin; Hentze, Tobias

Research Report

Die Grenzbelastung der Lohneinkommen im zeitlichen Vergleich: Berechnungen für verschiedene Einkommensgruppen

IW-Report, No. 21/2019

Provided in Cooperation with:

German Economic Institute (IW), Cologne

Suggested Citation: Beznoska, Martin; Hentze, Tobias (2019) : Die Grenzbelastung der Lohneinkommen im zeitlichen Vergleich: Berechnungen für verschiedene Einkommensgruppen, IW-Report, No. 21/2019, Institut der deutschen Wirtschaft (IW), Köln

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/198004>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



IW-Report 21/2019

Die Grenzbelastung der Lohn- einkommen im zeitlichen Ver- gleich

Berechnungen für verschiedene Einkommensgruppen
Dr. Martin Beznoska, Dr. Tobias Hentze

Köln, 07.06.2019

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1 Einleitung	4
2 Deskriptive Analyse der Grenzabgabenbelastung	5
2.1 Der Verlauf der Grenzabgabenbelastung von Single-Haushalten im Jahr 2019	6
2.2 Entwicklung der Grenzabgabenbelastung über die Zeit	8
2.3 Durchschnittsbelastung über die Zeit	12
3 Beispiele typischer Single-Haushalte	14
3.1 Mini-Jobber	14
3.2 Mindestlohn-Empfänger	16
3.3 Durchschnittsverdiener	17
3.4 Gutverdiener	18
3.5 Spitzenverdiener	19
4 Handlungsoptionen	20
5 Fazit und Ausblick	21
Literatur	23
Abstract	25
Tabellenverzeichnis	26
Abbildungsverzeichnis	27

JEL-Klassifikation:

H24 – Einkommensteuer und sonstige Personensteuern und Subventionen

H31 – Fiskalpolitik und Verhalten der Wirtschaftssubjekte – Privater Haushalt

J22 – Zeitallokation und Arbeitsangebot

Der IW-Report „Grenzbelastung der Lohneinkommen im zeitlichen Vergleich ist Bestandteil des von der Carl-Deilmann-Stiftung geförderten Projekts „Familienbesteuerung in Deutschland – normative Grundlagen und empirische Fundierungen“.

Zusammenfassung

Die Grenzabgabenbelastung ist eine relevante Größe für die Einkommenserzielung und die Entscheidung, ob und in welchem zeitlichen Umfang die eigene Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt angeboten wird. Bei Beschäftigten, die keine Sozialtransfers beziehen, hängt die marginale Belastung sowohl von der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag als auch von den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung ab. Je höher die Grenzbelastung ausfällt, desto weniger bleibt vom zusätzlichen Bruttoeinkommen netto übrig. Daher reduzieren hohe Grenzbelastungen nicht nur die Bereitschaft Arbeit aufzunehmen, sondern verhindern tendenziell auch eine Ausdehnung der Arbeitszeit.

Ein historischer Vergleich der Grenzabgabenkurven der Jahre 2000, 2005, 2010, 2015 und 2019 zeigt, dass mit der Steuerreform 2000 der damaligen rot-grünen Regierung die Grenzbelastungen über fast den gesamten Einkommensbereich deutlich gesenkt wurden. Hinzu kamen Reformen zur nachgelagerten Besteuerung der Alterseinkünfte und zur Absetzbarkeit der Krankenversicherungsbeiträge, was einer weiteren signifikanten Senkung der Grenzsteuersätze entsprach. Auffällig ist im betrachteten Zeitraum allerdings eine unzureichende Korrektur der kalten Progression – sowohl im engeren Sinne („nur“ Inflation) als auch im weiteren Sinne (nominales Lohnwachstum). Dies hat dazu geführt, dass im Jahr 2019 vor allem im unteren Einkommensbereich die Grenzsteuerbelastung für Singles früher beginnt und steiler ansteigt. Bei Lohneinkommen oberhalb der Midi-Job-Grenze steigt die Grenzbelastung rasant an und erreicht bereits bei einem Einkommen von etwas über 20.000 Euro – das entspricht annähernd dem Bruttoverdienst eines zum Mindestlohn angestellten Vollzeitbeschäftigten – ein vorläufiges Maximum von fast 48 Prozent.

Auffällig bei der Betrachtung der Grenzbelastungskurven sind verschiedene Sprungstellen oder Knicke. Im unteren Lohnbereich resultiert der Knick aus dem Übergang vom Mini- zum Midi-Job oder zu einer regulären sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Hinzu kommt die Freigrenze für den Solidaritätszuschlag im Bereich eines Mindestlohn-Empfängers. Im weiteren Verlauf ist die Sozialversicherung für die Sprungstellen verantwortlich, die allerdings über die (Teilhabe-)Äquivalenz von Leistungsansprüchen grundsätzlich ihre Berechtigung haben, auch wenn dadurch ein linear-progressiver Verlauf der Grenzbelastung verhindert wird. Neben einer allgemeinen Senkung der Grenzabgabenbelastung zur Stärkung von Arbeitsanreizen, die zu relativ hohen Einnahmeausfällen führen würde, wäre die Abmilderung der genannten Sprungstellen eine mögliche Handlungsoption.

1 Einleitung

Eine umfassende Reform der Einkommensteuer hat es seit dem Jahr 2005 nicht mehr gegeben. Seit 2013 ändert sich der Einkommensteuertarif dennoch Jahr für Jahr – zumindest geringfügig. Die Politik erhöht den Grundfreibetrag und verschiebt die Tarifgrenzen entsprechend der Inflationsrate. Dadurch wird verhindert, dass die Steuerbelastung der Bürger steigt, ohne dass sie real mehr Geld verdienen. Der Durchschnittssteuersatz bleibt konstant, sofern der Preisniveaustieg durch den Arbeitgeber exakt ausgeglichen wird. Steuersystematisch gleicht die Tarifanpassung die sogenannte kalte Progression aus.

Die prozentuale Verschiebung des Grundfreibetrags folgt der Vorgabe aus dem Existenzminimumbericht und fällt in der Regel größer aus als die Inflationsrate (BMF, 2018). Dies entlastet zwar die Einkommensteuerzahler real – wenn auch nur minimal –, jedoch verschärft dieser Mechanismus die Steigung des Einkommensteuertarifs. Heute verläuft der Einkommensteuertarif deutlich steiler als in früheren Jahrzehnten (Beznoska/Hentze, 2018). Dies impliziert, dass der Steuersatz mit wachsendem Einkommen schneller steigt. In der Folge müssen bereits Menschen mit kleinem oder durchschnittlichem Einkommen einen relativ großen Anteil jedes zusätzlich verdienten Euros an den Staat abführen. Diese sogenannte Grenzsteuerbelastung, also wie viel Prozent von einem zusätzlich verdienten Euro in Form von Steuern an den Staat gehen, nimmt mit steigendem Einkommen bis zum Erreichen des Spitzensteuersatzes zu. Bei den Sozialabgaben zeigt sich tendenziell das umgekehrte Bild. Aufgrund der proportionalen Beitragsätze ist die Grenzbelastung zunächst unabhängig von der Einkommenshöhe konstant. Bei Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze und damit des maximalen Beitrags fällt sie dann auf null.

Aus theoretischer Sicht sinkt mit steigender Grenzbelastung der Anreiz, das Arbeitsangebot zu erhöhen, beispielsweise in Form von Überstunden oder einer höheren Wochenarbeitszeit. Inwieweit die Grenzbelastung praktische Relevanz hat, hängt vom Einzelfall ab. Ausgehend von empirischen Befunden sind grundsätzlich alle Einkommensgruppen von Arbeitsangebotseffekten betroffen (Barging/Orsini/Peichl, 2014; Diaz-Caro/Onrubia, 2018). Auch wenn nicht jeder die marginale Belastung eines zusätzlich verdienten Euros explizit ausrechnet und die Entscheidung zur Ausweitung oder Einschränkung des Arbeitsangebots nicht in Stunden, sondern in größeren Schritten vollzogen werden dürfte, schauen sich die Haushalte vermutlich doch sehr genau an, was ihnen netto von einem zusätzlichen Verdienst bleibt.

Die Tarifparteien stellen es den Beschäftigten aktuell zum Teil frei, eine mögliche Gehaltserhöhung gegen mehr Freizeit einzutauschen (IG Metall, 2018). Insgesamt würden viele Arbeitnehmer gerne weniger Stunden in der Woche arbeiten (Weber/Zimmert, 2018). Die Gründe für diesen Trend sind vielfältig und beschreiben möglicherweise einen gesellschaftlichen Wandel. Allerdings trägt vermutlich auch die hohe Grenzbelastung der Einkommen zu dieser Entwicklung bei. Je größer die Schere zwischen einer Brutto- und einer Nettolohnerhöhung ist, desto eher präferiert ein Arbeitnehmer Freizeit gegenüber Geld – ein präferenzgerechtes Mindesteinkommen vorausgesetzt. Die Europäische Kommission (2019) stellt für Deutschland die nach Belgien höchste Steuer- und Abgabenlast für alleinstehende Normalverdiener verbunden mit negativen Arbeitsanreizen fest (OECD, 2019). Gleichzeitig nimmt die Bundesregierung für sich in Anspruch, in der laufenden Legislaturperiode die Arbeitsanreize beispielsweise durch das

Familientlastungsgesetz und eine Senkung der Sozialbeiträge für Arbeitnehmer zu stärken (Deutscher Bundestag, 2018). Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden die Grenzabgabenbelastung (hier ist mit Grenzabgabenbelastung oder Grenzbelastung die marginale Belastung der Einkommen bestehend aus Einkommensteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung gemeint) zunächst deskriptiv über die vergangenen 20 Jahre ausgewertet, bevor sie für typische Beispielfälle ermittelt und dargelegt wird.

2 Deskriptive Analyse der Grenzabgabenbelastung

Mithilfe des IW-Mikrosimulationsmodells STATS (Beznoska, 2016a), welches alle relevanten Abgaben berücksichtigt, wird zunächst in 100-Euro-Schritten nach Einkommenshöhe die Grenzabgabenbelastung berechnet. Somit lässt sich die Abgabenlast vor und nach einer Einkommenssteigerung von 100 Euro im Jahr vergleichen. Die Differenz beschreibt also die zusätzlichen Abgaben von 100 Euro mehr Bruttoeinkommen. Approximativ entspricht dieser Betrag der prozentualen Abgabenbelastung einer allgemeinen Einkommenssteigerung, das heißt, auch wenn eine Einkommenssteigerung mehr oder weniger als 100 Euro beträgt, ist die ermittelte Grenzbelastungsquote eine geeignete Heuristik für die Analyse möglicher Hemmnisse für die Arbeitsangebotsentscheidung. Dabei wird – wie eingangs beschrieben – davon ausgegangen, dass die Individuen ihre Sozialversicherungsbeiträge als proportionale Lohnsteuer wahrnehmen, unabhängig von der Frage, ob die damit erworbenen Versicherungsansprüche im Sinne eines (Teilhabe-)Äquivalents verstanden werden. Angenommen wird hierbei ein alleinveranlagter Arbeitnehmer. Das Simulationsmodell berücksichtigt die Sozialversicherungsbeiträge und deren nach dem jeweils geltenden Recht mögliche Abzugsfähigkeit von der Einkommensteuer sowie sonstige Abzüge wie die Werbungskostenpauschale. Außerdem werden die Regelungen zu Mini- und Midi-Jobs abgebildet. Um die Verteilung der Arbeitnehmer nach Einkommen abschätzen zu können, wurden Einkommensdaten von alleinveranlagten Arbeitnehmern aus dem Sozio-ökonomischen Panel (SOEP, 2018) für das Jahr 2016 aufbereitet und auf das Jahr 2019 fortgeschrieben (Beznoska, 2016a).

Ausgeblendet sind hingegen die Transferentzugsraten des Transfersystems, die im unteren Einkommensbereich erheblichen Einfluss auf die effektive Grenzbelastung von Bruttoeinkommenssteigerungen haben (Bertelsmann Stiftung, 2017). Hierdurch führt eine Steigerung des Einkommens nicht nur zu zusätzlichen Abgaben, sondern gleichzeitig zu geringeren Sozialleistungen wie zum Beispiel beim Arbeitslosengeld II. In Kombination mit der bereits eintretenden Abgabenbelastung kann die Grenzbelastung zusätzlichen Einkommens bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen bis zu 100 Prozent betragen – weitere Bruttoeinkommenssteigerungen verändern also das Nettoeinkommen nicht. Bei einem Single kann theoretisch bis ungefähr 1.600 Euro Bruttoeinkommen im Monat ein Anspruch auf Leistungen bestehen (Schäfer, 2019). Allerdings gibt es auch viele Mini-Jobber, die weder staatliche Transferleistungen beziehen noch in einer ehelichen Gemeinschaft leben und damit der steuerlichen Zusammenveranlagung mit dem Ehepartner unterliegen. Immerhin trifft dies in den verwendeten SOEP-Daten auf 1,7 Millionen Personen zu, während die Gesamtzahl der alleinveranlagten Mini-Jobber, die keine weiteren Arbeits Einkünfte haben, bei knapp 3 Millionen Personen liegt. Die Gruppe der 1,7 Millionen Mini-Jobber ohne staatliche Transfereinkommen beziehen meistens weitere Einkünfte wie zum Beispiel

private Transfers, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Kapitaleinkünfte oder Rentenbezüge. Möglich ist diese Konstellation auch in unverheirateten Paarhaushalten oder in Mehrgenerationen-Haushalten.

2.1 Der Verlauf der Grenzabgabenbelastung von Single-Haushalten im Jahr 2019

Im Folgenden wird die Grenzbelastungskurve für einen Single-Haushalt im Jahr 2019 ermittelt und diese anschließend mit den Verläufen der Vergangenheit verglichen. Im aktuellen Steuerjahr 2019 wurde der Grundfreibetrag im Einkommensteuertarif auf 9.168 Euro angepasst und die Tarifgrenzen entsprechend der Inflation für das Jahr 2018 verschoben. Hinzu kamen Anpassungen bei Kindergeld und Kinderfreibeträgen. Weitere Veränderungen des Einkommensteuerrechts im Vergleich zu den Vorjahren ergeben sich nicht.

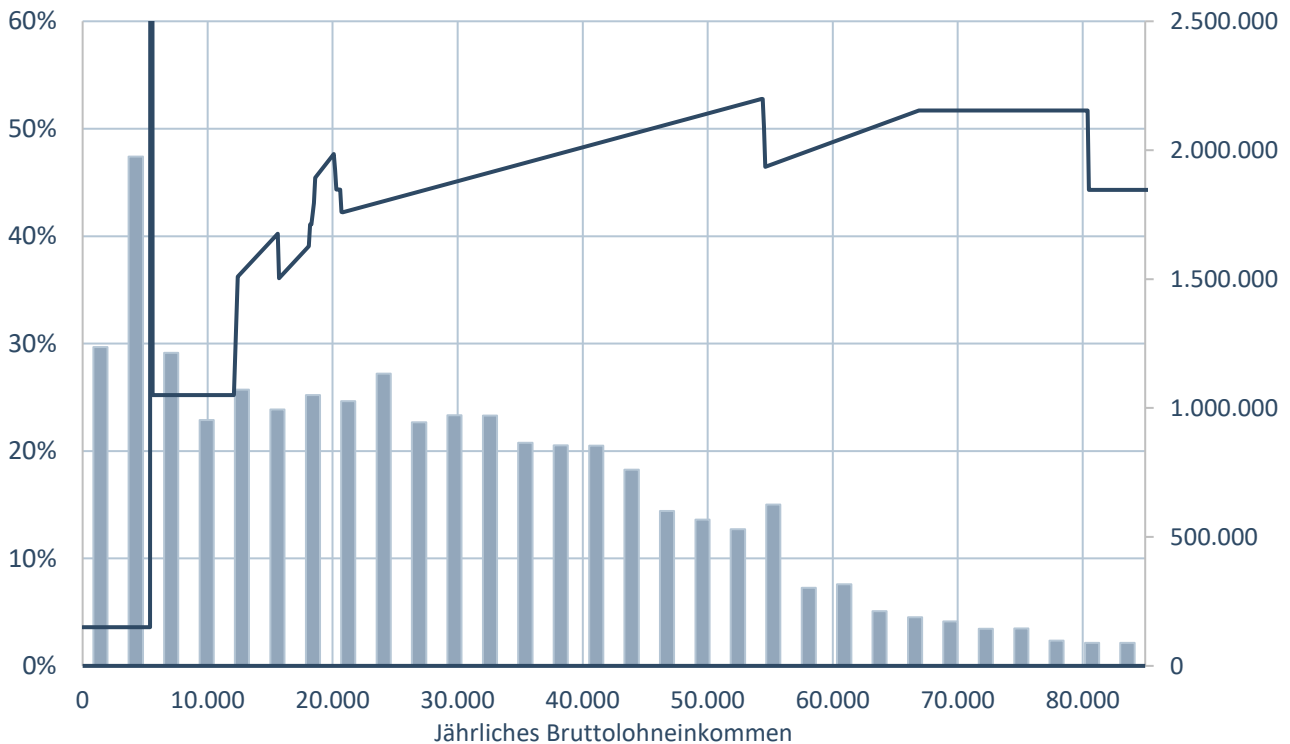
Eine wichtige Änderung, die ab dem 1. Juli 2019 gilt, betrifft die Midi-Job-Regelung. Der Bereich der sogenannten Gleitzone, das heißt der Einkommensbereich, in dem die Sozialbeiträge auf die ersten 450 Euro im Monat (Mini-Job) nachgeholt werden, wird von 850 Euro Bruttoeinkommen auf 1.300 Euro ausgeweitet. Somit wurde die Grenzbelastung der Einkommen in diesem Bereich ein wenig reduziert. Für Singles ergibt sich demnach für das Jahr 2019 die in Abbildung 2-1 dargestellte Grenzabgabenkurve bezogen auf das Bruttoeinkommen. Zur besseren Einschätzung der Relevanz ist in Abbildung 2-1 zudem die Verteilung der Arbeitnehmer nach Bruttolohneinkommen aus dem SOEP abgebildet.

Die Grenzabgabenkurve ist durch verschiedene Zonen und einen zackigen Verlauf gekennzeichnet, die Grenzbelastung steigt also nicht kontinuierlich mit dem Einkommen an. Am Anfang steht der Mini-Job-Bereich, der von 0 bis 5.400 Euro Jahreslohneinkommen reicht. Der Mini-Job ist prinzipiell steuerfrei und meist zahlt der Arbeitnehmer nur 3,6 Prozent Beitrag in die Gesetzliche Rentenversicherung ein. Eine große Abgabenbarriere stellt die Mini-Job-Grenze dar. Stünde der Beschäftigte vor der Wahl 100 Euro im Jahr mehr zu verdienen, so müsste dieser aufgrund der einsetzenden Sozialabgabenpflicht in der Gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung und in der Gesetzlichen Rentenversicherung 390 Euro Sozialabgaben mehr zahlen (entspricht einer Grenzbelastung von 390 Prozent). Aus diesem Grund lohnt es sich nicht, einen Lohn knapp über der Mini-Job-Grenze zu wählen. In dieser Darstellung bleibt allerdings der Kranken- und Pflegeversicherungsstatus im Fall des Mini-Jobs unberücksichtigt. Wenn die Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung weder im Rahmen des Arbeitslosengeldes I oder II übernommen wird noch weitere Einkünfte vorhanden sind, die den Beiträgen unterliegen (zum Beispiel bei Renteneinkünften) und keine kostenlose Mitversicherung (über die Eltern oder den Ehepartner) besteht, müsste auch im Fall des Mini-Jobs eine freiwillige oder private Versicherung bezahlt werden. Der Mindestbeitrag zur freiwilligen Gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung liegt mit durchschnittlichem Zusatzbeitrag bei ungefähr 155 Euro im Monat. Beim Übertritt in einen Midi-Job würde somit der monatliche Beitrag deutlich sinken (7,75 Prozent von zum Beispiel 451 Euro) und die Grenzbelastung wäre negativ. Vernachlässigt man die Kranken- und Pflegeversicherung im Rahmen des Mini-Jobs, so beginnt erst

bei einem Midi-Job von rund 5.900 Euro im Jahr (491 Euro im Monat) der Bereich, in dem der Beschäftigte ein Nettoeinkommen hat, das höher ist als bei einem Mini-Job von 450 Euro.¹

Abbildung 2-1: Grenzabgabenkurve für Singles im Jahr 2019 und Histogramm der Verteilung der Bruttolohneinkommen

Linke Skala: Grenzbelastung (Linie); rechte Skala: Anzahl Personen (Säulen)



Anmerkung: Die Grenzbelastung bei einer Einkommenserhöhung von 5.400 Euro auf 5.500 Euro beträgt 390 Prozent (aufgrund der Skalierung nicht darstellbar).

Quellen: SOEP v33, fortgeschrieben auf das Jahr 2019; eigene Berechnungen

In der Verteilung nach Bruttolohneinkommen ist eine große Klumpung vor der Mini-Job-Grenze von 450 Euro im Monat auffällig. Insgesamt 3,2 Millionen Singles sind somit (ausschließlich) geringfügig beschäftigt. Ein wesentlicher Grund dafür sind vermutlich die deutlich höheren Sozialversicherungsbeiträge beim Midi-Job im Vergleich zum Mini-Job. Allerdings zählen auch viele Studenten und Rentner zu den Mini-Jobbern, die nicht unbedingt an einer Ausweitung der Arbeitszeit und somit des Verdienstes interessiert sind. In der sich anschließenden Zone der Midi-Jobs gilt sogar ein höherer Gesamtbeitrag zur Sozialversicherung von gut 25 Prozent, um die Sozialbeiträge auf die ersten 450 Euro „nachzuholen“.

¹ Dies gilt – wie bereits geschildert – unter Ausblenden der Wirkungen des Transfersystems. Die Regelungen des SGB II können dazu führen, dass sich ein Job auch in dem Zwischenbereich lohnen kann (vgl. Bertelsmann Stiftung, 2017). Außerdem wird von weiteren steuerpflichtigen Einkünften abstrahiert, die bei Mini-Jobbern außerhalb des SGB II häufig vorhanden sind. Diese würden dazu führen, dass sich die Kurve der Grenzsteuersätze nach links schiebt – also bereits nach Verlassen der Mini-Job-Zone eine höhere Grenzbelastung auftritt.

Gleichzeitig ist das Bruttoeinkommen eines Midi-Jobbers noch zu niedrig, um in der Einkommensteuer über dem Grundfreibetrag zu liegen. Erst ab einem Jahreseinkommen von ungefähr 12.300 Euro beginnt die Einkommensteuerbelastung und erhöht die gesamte Grenzbelastung auf gut 36 Prozent. Ab diesem Punkt wirkt die Progressivität des Einkommensteuertarifs und lässt die Grenzbelastung stufenlos ansteigen. Unterbrochen wird der Effekt bei 15.600 Euro. Dieser Punkt stellt die neue, ab 1. Juli 2019 geltende Midi-Job-Grenze dar, ab der die regulären Beitragssätze der Sozialversicherung gelten, die für Kinderlose bei knapp über 20 Prozent liegen. Anschließend setzt sich der Anstieg der Grenzbelastung weiter fort und erreicht bei 20.000 Euro mit fast 48 Prozent einen vorläufigen Höhepunkt.

An dieser Stelle wirkt die Freigrenze für den Solidaritätszuschlag in Höhe von 972 Euro bezogen auf die gezahlte Einkommensteuer. Umgerechnet bedeutet dies, dass ein Single bis zu einem Bruttojahreseinkommen von rund 18.500 Euro keinen Solidaritätszuschlag zahlen muss. Dieser nicht erhobene Solidaritätszuschlag wird im Einkommensbereich von 18.500 Euro bis 20.000 Euro mit einem erhöhten Satz von 20 Prozent aufgeholt, so dass ab einem Bruttojahreseinkommen von mehr als 20.000 Euro der reguläre Satz von 5,5 Prozent bezogen auf das gesamte zu versteuernde Einkommen erreicht wird (Beznoska/Hentze, 2017). Im Einkommensbereich mit der erhöhten Belastung durch den Solidaritätszuschlag liegen immerhin eine Million Alleinveranlagte, die damit sehr hohen Grenzbelastungen ausgesetzt sind. Sobald der reguläre Satz des Solidaritätszuschlags von 5,5 Prozent erreicht ist, fällt die Grenzabgabenbelastung abrupt auf 42 Prozent, bevor sie im weiteren Verlauf aufgrund des progressiven Einkommensteuertarifs wieder ansteigt. Die Verteilung der Arbeitnehmer nach Bruttolohn zeigt, dass im Bereich von gut 20.000 Euro bis 40.000 Euro Bruttojahreseinkommen insgesamt nahezu 6,5 Millionen Singles liegen.

Die Grenzbelastung fällt im weiteren Verlauf noch zweimal, und zwar an den beiden Beitragsbemessungsgrenzen der Sozialversicherung. Ab 54.450 Euro endet die Beitragspflicht für die Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung. Die Grenzbelastung fällt in der Folge von knapp 53 Prozent – dem höchsten Wert über alle Einkommensklassen – auf etwas über 46 Prozent. Ab einem Lohneinkommen von zirka 67.000 Euro wird der Spitzensteuersatz von 42 Prozent erreicht. Insgesamt liegt die Belastung bei knapp 52 Prozent. Oberhalb dieses Bruttoeinkommens befinden sich noch ungefähr 1,4 Millionen Alleinveranlagte. Ab Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze der Gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung bei 80.400 Euro (in den alten Bundesländern) fällt die Grenzbelastung auf gut 44 Prozent (Spitzensteuersatz von 42 Prozent plus Solidaritätszuschlag). Dieser Wert gilt bis zur sogenannten „Reichensteuer“, die bei einem zu versteuernden Einkommen von 265.327 Euro einsetzt. Ab diesem Wert steigt die Grenzbelastung auf 47,5 Prozent.

2.2 Entwicklung der Grenzabgabenbelastung über die Zeit

In den vergangenen 20 Jahren wurde das Einkommensteuerrecht zahlreichen Änderungen und Reformen unterzogen. Die größte Reform in dem Zeitraum war die von der damaligen rot-grünen Bundesregierung auf den Weg gebrachte Steuerreform. In dem Zuge wurde der Spitzensteuersatz im Jahr 2000 zunächst von 53 Prozent auf 51 Prozent und der Eingangssteuersatz von 23,9 Prozent auf 22,9 Prozent gesenkt. In zwei weiteren Stufen wurde der Spitzensteuersatz bis 2005 schließlich auf 42 Prozent und der Eingangssteuersatz auf 14 Prozent gesenkt.

Daneben beschloss die Politik das Alterseinkünftegesetz, das 2005 in Kraft trat. Es sah den schrittweisen Übergang der Besteuerung der Altersvorsorgebeiträge zu den Renteneinkünften vor. Somit erhöhen sich für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte zum Beispiel seit 2005 sukzessive die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten der Beiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung (Beznoska/Hentze, 2016).² Eine weitere relevante Reform war das Bürgerentlastungsgesetz 2009, das unter der damaligen Großen Koalition aus Union und SPD beschlossen wurde. Das Gesetz verbesserte die Abzugsmöglichkeiten der Krankenkassenbeiträge (BMF, 2009). Beide Gesetze wirkten aus Sicht eines Arbeitnehmers folglich steuerentlastend.

Hinsichtlich tariflicher Änderungen wurden nach 2005 lediglich – und zunächst erst in unregelmäßigen Abständen – die Tarifeckwerte angepasst, um dem Effekt der kalten Progression Rechnung zu tragen (Beznoska, 2016b). Die kalte Progression bewirkt, dass nominale Einkommenssteigerungen, die nur die allgemeine Preissteigerung kompensieren und zu keinem höheren Realeinkommen führen, den Durchschnittsteuersatz erhöhen. Der Grund liegt vor allem in den fixen nominalen Eckwerten des Tarifs. Allerdings tragen auch nominal fixierte Freibeträge zur kalten Progression bei, da diese durch die Inflation entwertet werden und die durchschnittliche Steuerlast erhöhen. Während die kalte Progression lange Zeit nur ad hoc im Rahmen von Steuerreformen oder sogar gar nicht ausgeglichen wurde, ist es seit dem Jahr 2016 politische Praxis, dass die Eckwerte des Tarifs jährlich mit der Inflation bereinigt werden. Der Grundfreibetrag wird gesondert an das separat ermittelte Existenzminimum angepasst (BMF, 2018).

Änderungen in den Sozialversicherungszweigen bezogen auf die einkommensabhängigen Beiträge betrafen seit dem Jahr 2000 meist nur Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen. Die Beitragsbemessungsgrenzen werden jährlich angepasst und die Beitragssätze unterliegen ebenfalls einer jährlichen Überprüfung je nach Finanzlage in der Sozialversicherung. Verschoben wurde im Zeitraum allerdings auch die Mini-Job-Grenze, bis zu der eine Beschäftigung für den Arbeitnehmer größtenteils abgabenfrei ist. Die Mini-Job-Grenze wurde von 325 Euro im Monat auf 400 Euro im Jahr 2003 verschoben und ein weiteres Mal auf 450 Euro im Jahr 2013. Außerdem wurde der Midi-Job im Jahr 2003 eingeführt. Die Midi-Job-Zone, in der die Sozialbeiträge langsam aufgeholt werden, galt zunächst bis 800 Euro und wurde im Jahr 2013 auf 850 Euro erhöht. Ab Juli 2019 gilt eine ausgeweitete Midi-Job-Grenze bis 1.300 Euro im Monat.

Eine weitere wichtige Änderung in der Beitragsfinanzierung betrifft die Gesetzliche Krankenkasse. Die hälftige Verteilung des Krankenkassenbeitrags auf Arbeitnehmer und Arbeitgeber wurde ab dem Jahr 2005 aufgehoben. Arbeitnehmer mussten fortan einen Zusatzbeitrag in Höhe von zunächst 0,9 Prozent alleine tragen. Mit Einführung des Gesundheitsfonds im Jahr 2009 variierte der Zusatzbeitrag je nach Krankenkasse. Für die Analyse wird daher ein durchschnittlicher Zusatzbeitrag ab diesem Zeitpunkt von 0,9 Prozent angenommen. In den Jahren 2016 und 2017 betrug dieser Zusatzbeitrag durchschnittlich 1,1 Prozent, 2018 genau 1,0 Prozent

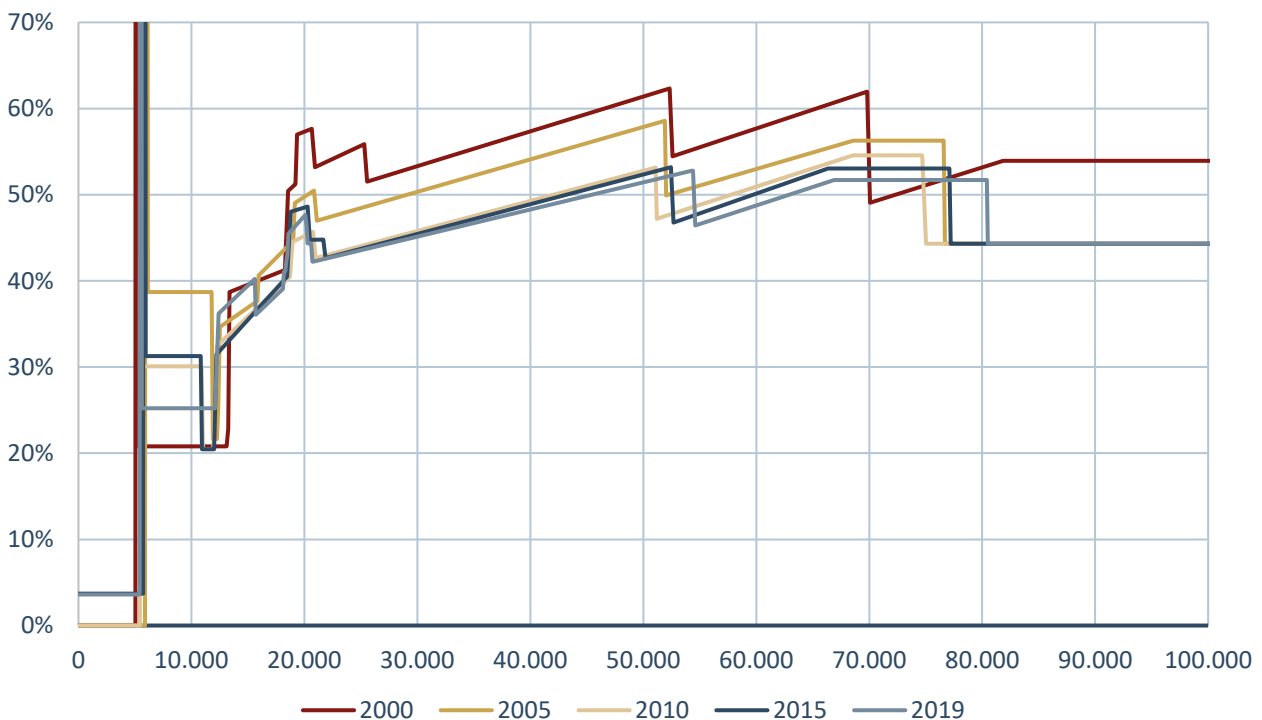
² Gleichzeitig muss im Rentenalter ein wachsender Anteil der Bezüge versteuert werden, so dass die Anreize eines zusätzlichen Erwerbseinkommens sinken. Dies gilt nicht für den steuerfreien Mini-Job, der relativ sogar noch an Attraktivität gewinnt.

und für 2019 wird ein Wert von 0,9 Prozent erwartet. Seit Anfang 2019 gilt zudem wieder die Beitragsparität (Hentze et al., 2018).

Um die Grenzabgabenbelastung über die Zeit vergleichen zu können, werden die relevanten Werte inflationsbereinigt. Im unteren Einkommensbereich vor und nach der Mini-Job-Grenze liegt die Grenzabgabenkurve für das Jahr 2000 noch unter denen der Folgejahre (Abbildung 2-2). Da es die Midi-Job-Zone erst seit 2003 gibt, liegt die Grenzbelastung an der Mini-Job-Grenze jedoch bei mehr als 800 Prozent – und somit viel höher als in den folgenden Jahren. Dafür ist anschließend die Grenzbelastung niedriger, da die normalen Beitragssätze gelten. Ab Erreichen der Steuerpflicht liegt die Grenzabgabenkurve dann auffällig über den anderen Kurven. Bei einem Bruttoeinkommen von zirka 13.400 Euro im Jahr setzt der höhere Eingangssteuersatz im Vergleich zu den späteren Jahren ein. Auch die Erhebung bei 20.000 Euro erreicht viel höhere Grenzbelastungssätze von bis zu 58 Prozent. Nur im Bereich zwischen 70.000 Euro und 77.000 Euro fällt die Belastung durch das Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze der Gesetzlichen Rentenversicherung stark ab und liegt unterhalb der anderen Kurven, um schließlich beim damaligen Spitzensteuersatz zuzüglich Solidaritätszuschlag von insgesamt knapp 54 Prozent zu enden.

Abbildung 2-2: Inflationsbereinigte Grenzabgabenbelastung für Singles von 2000 bis 2019

Grenzbelastung von Sozialabgaben, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag in Abhängigkeit vom jährlichen Bruttoeinkommen in Preisen von 2019



Anmerkung: Die Grenzbelastung bei einer Einkommenserhöhung von 5.400 Euro auf 5.500 Euro beträgt 390 Prozent (aufgrund der Skalierung nicht darstellbar). Quelle: eigene Berechnungen

Im Jahr 2005 trat bereits die dritte und letzte Stufe der Steuerreform 2000 in Kraft. Zu erkennen in Abbildung 2-2 ist der abgesenkte Eingangssteuersatz sowie der neue Spitzensteuersatz in Höhe von 42 Prozent. Gleichzeitig wurden durch das Alterseinkünftegesetz die Abzugsmöglichkeiten für Altersvorsorgeaufwendungen – vor allem die Beiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung – verbessert. Dies ist der Hauptgrund für die flachere Grenzabgabenkurve im Vergleich zum Jahr 2000.

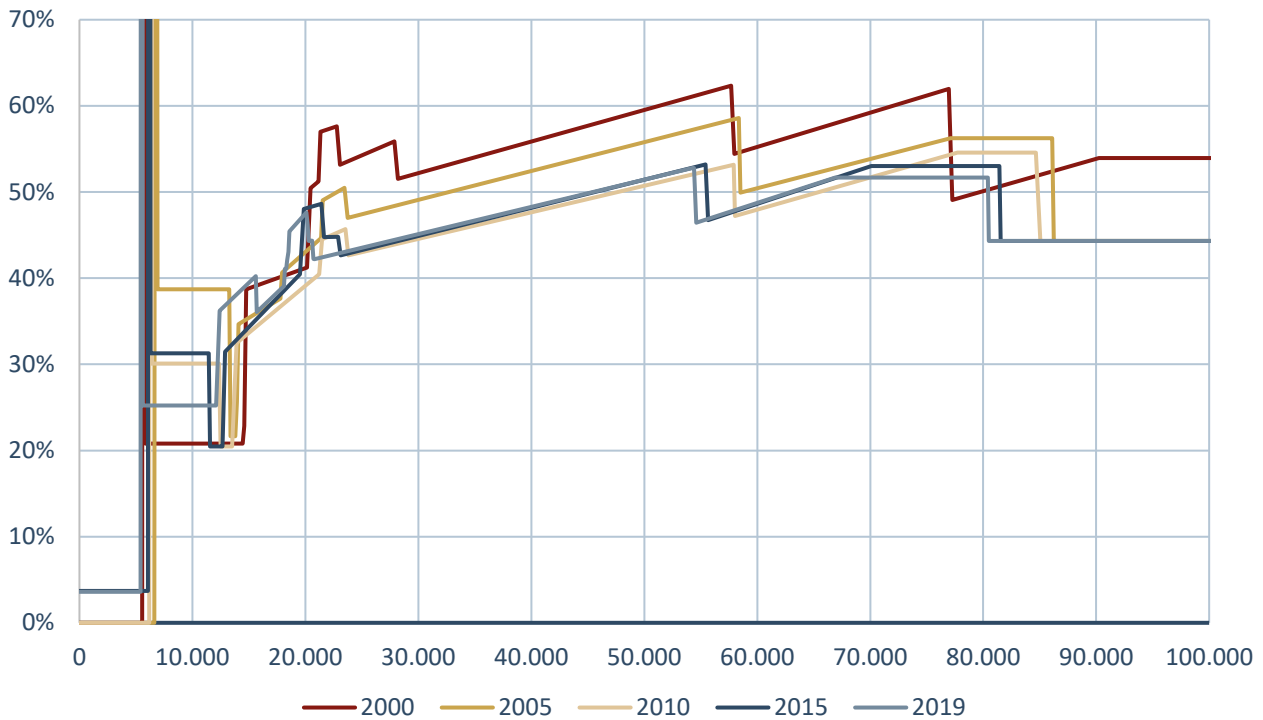
Das Bürgerentlastungsgesetz, das sich ab dem Jahr 2010 in den Belastungskurven widerspiegelt, bewirkte eine weitere deutliche Verschiebung der Grenzabgabenbelastung nach unten. Im Einkommensbereich zwischen ungefähr 21.000 Euro und 51.000 Euro ergibt sich eine Grenzabgabenreduzierung von bis zu 5 Prozentpunkten, die auf das Bürgerentlastungsgesetz zurückzuführen ist. Auch bei einem Bruttojahreseinkommen von über 51.000 Euro bleibt die Grenzbelastung im Jahr 2010 unter der des Jahres 2005 – wenn auch mit geringerem Abstand. Nach dem Erreichen der zweiten Beitragsbemessungsgrenze und dem Spitzensteuersatz von 42 Prozent verlaufen beide Kurven gleich.

Die Kurven nach dem Jahr 2010 sind größtenteils nur durch Unterschiede in den Sozialversicherungsbeitragssätzen, der voranschreitenden Absetzbarkeit der Altersvorsorgeaufwendungen und dem Ausgleich der kalten Progression ab 2016 gekennzeichnet. Der Verlauf für das Jahr 2019 liegt somit im inflationsbereinigten Vergleich fast immer unter den Kurven der früheren Gesetzeslagen. Im Vergleich zu 2010 und 2015 liegt das Jahr 2019 nur im Bereich des Eingangssteuersatzes zwischen einem Bruttoeinkommen von 12.400 Euro und 15.600 Euro über den früheren Tarifen. Des Weiteren greifen die Beitragsbemessungsgrenzen deutlich später, weil diese mit der nominalen Lohnentwicklung angehoben werden und nicht mit der Inflationsrate. Reale Lohnsteigerungen verschieben die Beitragsbemessungsgrenzen nach rechts, aber erhöhen auch Grenz- und Durchschnittssteuersatz, wenn diese nicht durch eine analoge Verschiebung der Tarifgrenzen ausgeglichen werden.

Daher bietet sich auch ein Vergleich der nominallohnbereinigten Grenzabgabenkurven an (Abbildung 2-3). Bezogen auf den Reallohn beginnt der Steuertarif des Jahres 2019 vor den historischen Tarifen zu greifen. Es zeigt sich, dass die Verlängerung der Midi-Job-Zone zwar die Belastung zwischen Mini-Job-Grenze um rund 12.200 Euro brutto im Jahr senkt, aber mit Beginn der Steuerpflicht steigt die Abgabenbelastung deutlich stärker als in den Jahren zuvor. Die Ausweitung der Midi-Job-Zone verlagert also nur das Problem hoher Grenzbelastung auf einen höheren Einkommensbereich. Im Bereich zwischen 12.200 Euro und 20.000 Euro brutto liegt die Grenzbelastung im Jahr 2019 somit mit Ausnahme des Jahres 2000, in dem die Kurve phasenweise noch höher liegt, über den historischen Werten. Auch die Aufholzone des Solidaritätszuschlags beginnt 2019 früher. Ab einem Einkommen von 20.000 Euro verläuft die Kurve dann fast durchgängig unterhalb der historischen Kurven oder ungefähr gleichauf. Allerdings ist auch zu erkennen, dass der Spitzensteuersatz von 42 Prozent früher greift als in den Tarifen 2015 und 2010, in denen derselbe Spitzensteuersatz galt. Ab einem Einkommen von zirka 67.000 Euro ist im Jahr 2019 der Spitzensteuersatz erreicht. Der anschließend zunächst flachere Verlauf der Grenzabgabenkurve ist somit auf die niedrigeren Sozialabgaben zurückzuführen. Nach Erreichen der zweiten Beitragsbemessungsgrenze verläuft die Kurve analog zu den Jahren 2010 und 2015.

Abbildung 2-3: Grenzabgabenbelastung für Singles von 2000 bis 2019 bereinigt mit dem nominalen Lohnwachstum

Grenzbelastung von Sozialabgaben, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag in Abhängigkeit vom jährlichen Brutto-lohneinkommen (fortgeschrieben mit dem durchschnittlichen Lohnwachstum bis 2019)



Quelle: eigene Berechnungen

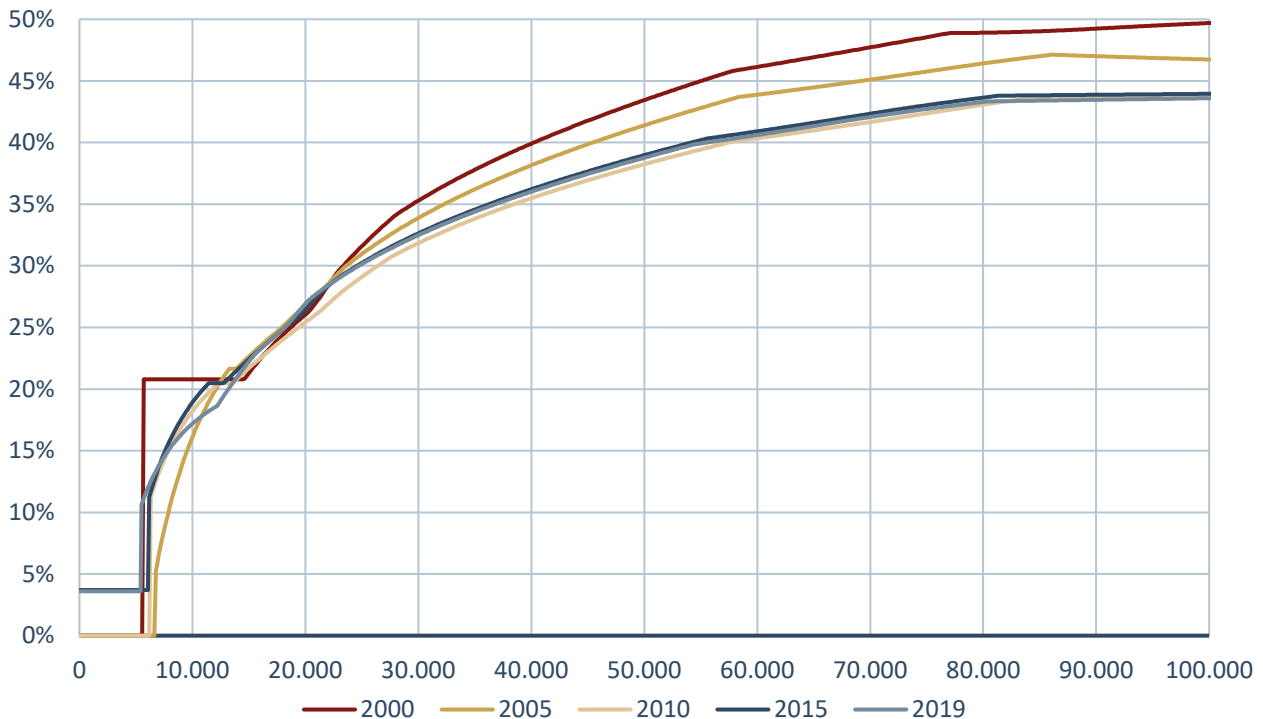
Deutlich wird außerdem, dass die Beitragsbemessungsgrenzen nicht exakt übereinander liegen, obwohl das nominale Brutto-lohnwachstum je Arbeitnehmer sowohl der Bereinigung der Kurven als auch der Verschiebung der Beitragsbemessungsgrenze zu Grunde liegt. Unterschiede ergeben sich zum einen durch eine unsystematische Anpassung im Jahr 2003 bei der Grenze für Gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung und zum anderen daraus, dass die Grenzen mit dem um ein Jahr verzögerten Lohnwachstum angepasst werden. Zusätzlich ergeben sich jährlich Rundungsdifferenzen, die sich über den Zeitraum fortschreiben.

2.3 Durchschnittsbelastung über die Zeit

Die Grenzabgabenkurven aus Abbildung 2-3 lassen sich auch als Durchschnittsbelastungskurven darstellen (Abbildung 2-4). Diese zeigen die effektive Belastung des Bruttoeinkommens und sind äquivalent zum Integral unter den Grenzabgabenkurven im Verhältnis zum Bruttoeinkommen, das heißt sie identifizieren die Bereiche, vor denen die Grenzbelastung im zeitlichen Vergleich der Tarife höher oder niedriger liegt.

Abbildung 2-4: Durchschnittliche Abgabenbelastung für Singles von 2000 bis 2019 bereinigt mit dem nominalen Lohnwachstum

Durchschnittsbelastung von Sozialabgaben, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag in Abhängigkeit vom jährlichen Bruttolohneinkommen (fortgeschrieben mit dem durchschnittlichen Lohnwachstum bis 2019)



Quelle: eigene Berechnungen

Wie bereits in der Grenzabgabenbetrachtung deutlich wurde, liegt die durchschnittliche Belastung des Jahres 2000 im Allgemeinen über denen der anderen Jahre und verdeutlicht somit vor allem wegen ihrer einkommensteuerlichen Parameter die höchste Belastungswirkung für die Beschäftigten. Nur zwischen einem Realeinkommen von 13.500 Euro und etwa 21.500 Euro liegt die Kurve von 2000 ungefähr gleich auf oder ein wenig unterhalb der anderen Kurven, ansonsten eindeutig darüber. Im Jahr 2005 erfolgte eine deutliche Entlastung durch die Steuerreform (geringere Steuersätze) und die Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung der Renten gefolgt von einer weiteren Entlastung im Jahr 2010 durch das Bürgerentlastungsgesetz. Insgesamt liegt die Belastungskurve des Jahres 2010 zu weiten Teilen am niedrigsten, im Einkommensbereich zwischen 20.000 Euro und 30.000 Euro sogar deutlich. Die beiden Jahre 2015 und 2019 liegen darüber und sind in ihrem Verlauf sehr ähnlich. Nur im Bereich der angehobenen Midi-Job-Grenze zwischen 10.000 Euro und 13.000 Euro ist eine Entlastung im Jahr 2019 gegenüber 2015 bemerkbar. Die sich anschließende höhere Grenzbelastung lässt die Kurve allerdings wieder über die Werte des Jahres 2015 steigen. Für Lohneinkommen von mehr als 85.000 Euro ist die durchschnittliche Belastung seit 2010 relativ konstant.

3 Beispiele typischer Single-Haushalte

Spürbar wird die Grenzbelastung in der Regel, wenn es zu Veränderungen bei den Arbeitszeiten oder beim Bruttolohn kommt. Je höher die Grenzabgabenbelastung ist, desto weniger besteht ein Anreiz zu einem höheren Bruttoverdienst, da die Alternative Freizeit in Relation zum Verdienst wertvoller erscheint. Nach dem Prinzip der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit sollte der Steuersatz in den unteren Einkommensklassen geringer oder zumindest nicht höher sein als in den oberen Einkommensklassen. Der Einkommensteuertarif wird diesem Prinzip auch grundsätzlich gerecht. Allerdings entscheiden nicht nur die Steuern, sondern ebenso die Sozialabgaben über den Keil zwischen Brutto- und Nettoeinkommen.

Bei den Sozialabgaben handelt es sich allerdings um Versicherungsleistungen. Die eingezahlten Beiträge gehen in der Renten- und Arbeitslosenversicherung mit Leistungsansprüchen einher, die nach dem Prinzip der Teilhabeäquivalenz respektive bei Arbeitslosigkeit in Relation zum vorherigen beitragspflichtigen Bruttolohn berechnet werden. Zwar besteht in der Gesetzlichen Krankenversicherung nur beim Krankengeldanspruch ein direkter Bezug zu der Höhe des zuvor erzielten beitragspflichtigen Einkommens. Gleichwohl sind die Kranken- und Pflegeversicherungen als Versicherungssysteme konzipiert, auch wenn die lohnbezogene Beitragsfinanzierung zusätzlich eine Einkommensumverteilung bewirkt (Kochskämper/Pimpertz, 2015). Daher ist eine progressive Abgabenbelastung in diesen beiden Sozialversicherungszweigen nicht ohne Weiteres herzustellen. Im Gegenteil kommt es aufgrund der Beitragsbemessungsgrenze zu den beschriebenen Sprungstellen in der Grenzbelastung sowie mit höheren Einkommen zu degressiven Verläufen der durchschnittlichen Abgabenlast. Während den Beiträgen in der Kranken- und Pflegeversicherung ein bestimmter Leistungskatalog im Versicherungsfall gegenübersteht, erwirbt der Arbeitnehmer mit den Beiträgen zur Rentenversicherung äquivalente Einkommensansprüche in der Zukunft. In der Arbeitslosenversicherung werden ebenfalls im Versicherungsfall monetäre Leistungsansprüche erworben, die grundsätzlich von den zuvor gezahlten Beiträgen abhängen. Die unterschiedliche Systematik der Sozialbeiträge wird im Folgenden nicht weiter erörtert. Vielmehr wird ausgeblendet, dass dem heutigen Abzug vom Bruttolohn spätere Ansprüche gegenüberstehen. Inwieweit Arbeitnehmer diese künftigen Leistungsansprüche bei der Entscheidung über ihr Arbeitsangebot ins Kalkül ziehen, übersteigt den Rahmen der Analyse.

Anhand von Single-Haushalte mit unterschiedlichem Einkommen wird im Folgenden aufgezeigt, wie die Struktur von Einkommensteuer und Sozialabgaben dazu führt, dass insbesondere die unteren Einkommensklassen hohen Grenzabgabenbelastungen ausgesetzt sind, während in den oberen Einkommensgruppen die Werte sinken. Bei den folgenden Beispielen wird stets Bezug auf die Grenzbelastung der Einkommen genommen, also das Zusammenspiel von Lohn- und Einkommensteuer sowie Sozialabgaben.

3.1 Mini-Jobber

Eklatant hoch ist die Grenzbelastung bei geringfügig Beschäftigten, die über eine Ausdehnung ihrer Arbeitszeit und damit verbunden über einen Wechsel in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nachdenken. Dies gilt auch bereits für einen Wechsel von einem Mini- zu einem Midi-Job. Der wesentliche Grund dafür liegt darin, dass bei Mini-Jobs deutlich geringere Sozialversicherungsbeiträge anfallen. Wer den Mini-Job ausschöpft und folglich 450 Euro

pro Monat verdient, hat lediglich eine Abgabe in die Rentenkasse von 16 Euro zu leisten – sofern er nicht herausoptiert –, der Rest verbleibt netto im Portemonnaie. Voraussetzung ist, dass eine Kranken- und Pflegeversicherung zum Beispiel in Form einer kostenlosen Mitversicherung besteht (vgl. Abschnitt 2.1). Sobald jedoch 1 Euro mehr verdient wird, unterliegt das gesamte Entgelt den Sozialabgaben, auch wenn es für den Midi-Job Ermäßigungen beim Arbeitnehmeranteil des Sozialversicherungsbeitrags gibt. Die kostenlose Mitversicherung in der Gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung würde hinfällig werden. Die Grenzbelastung für die ersten oberhalb des Grenzwerts von 450 Euro pro Monat liegenden Euros ist somit exorbitant hoch (vgl. Abbildung 2.1). Überschreitet man den Jahreswert von 5.400 Euro um 100 Euro, so würde die Grenzbelastung rechnerisch 390 Prozent betragen, das heißt das Nettoeinkommen sinkt um 290 Euro (vgl. Abbildung 2-1). Daher ist dieser Fall zwar nur theoretischer Natur, doch auch wer deutlich in den Bereich des Midi-Jobs wechselt und beispielsweise 100 Euro brutto mehr im Monat verdient – das wären bei Erhalt des Mindestlohns rund 11 Arbeitsstunden mehr im Monat –, spürt die hohe Grenzbelastung aufgrund des Einsetzens der (immer noch verminderten) Sozialbeiträge. Mehr als die Hälfte (fast 56 Euro) wird wie in Tabelle 3-1 dargestellt an die Sozialversicherung abgeführt (Midi-Job-Reglung ab Juli 2019). Mögliche Abgaben zur Kranken- und Pflegeversicherung im Rahmen des Mini-Jobs sind dabei wie geschildert ausgeblendet, können aber je nach Konstellation entscheidende Auswirkungen haben und die Grenzbelastung sogar negativ werden lassen. Wie bereits in Abschnitt 2 beschrieben sind viele Mini-Jobber, die keine weiteren Einkommensquellen haben, Transferempfänger und sehen sich über die Transferentzugsraten noch weit höheren Grenzbelastungen von bis zu 100 Prozent ausgesetzt. Allerdings gibt es auch 1,7 Millionen Mini-Jobber, die weder staatliche Transferleistungen beziehen noch in einer ehelichen Gemeinschaft leben und der steuerlichen Zusammenveranlagung mit dem Ehepartner unterliegen.

Wer im größeren Umfang seine Arbeitszeit ausdehnt und die Mini-Job-Zone verlässt, spürt die Sprungstelle beim Übergang von Mini- zu Midi-Job deutlich weniger. Wer zum Beispiel statt 450 Euro künftig 750 Euro pro Monat verdient – das entspricht einer Ausdehnung der Arbeitszeit um 32 Stunden im Monat, also rund um einen vollen Tag in der Woche –, zahlt 106 Euro Sozialabgaben zusätzlich. Dies bedeutet eine Grenzbelastungsquote von 35 Prozent. Dieser relativ geringe Satz liegt daran, dass nach dem Übergang von Mini- zu Midi-Job die Grenzbelastung sinkt (vgl. Abbildung 2.1).

Grundsätzlich ist bei der Sozialversicherung – anders als bei der Einkommensteuer – kein Freibetrag und keine Freigrenze vorgesehen, allerdings wirkt der Mini-Job wie eine Freigrenze und der Midi-Job bildet eine Gleitzone, an deren Ende die regulären Sozialversicherungsbeiträge bezahlt werden müssen. Freigrenzen führen regelmäßig zu Fallbeileffekten, das heißt ab dem Grenzwert wird das gesamte, zuvor freigestellte Einkommen mit den Beitragssätzen der Sozialversicherung belangt. Ein Freibetrag würde in diesem Fall zu hohen Einnahmeausfällen in der Sozialversicherung führen, da selbst Spitzenverdiener auf einen bestimmten Betrag keine Sozialabgaben abführen müssten. Die jetzige Praxis stellt eine Subventionierung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen dar und kann einen Eintritt in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis verhindern. Ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis wäre jedoch bei Erwerbstätigen nicht zuletzt zur Vermeidung von Altersarmut wünschenswert.

Tabelle 3-1: Grenzbelastung eines Mini-Jobbers

So viel Euro an Sozialabgaben, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag werden bei einer Erhöhung des monatlichen Bruttoeinkommens um 100 Euro fällig

Brutto:	450	550	100
Lohnsteuer:	0,00	0,00	0,00
Solidaritätszuschlag:	0,00	0,00	0,00
Steuern gesamt:	0,00	0,00	0,00
Rentenversicherung:	16,2	33,17	16,97
Arbeitslosenversicherung:	0	4,46	4,46
Krankenversicherung:	0	27,66	27,66
Pflegeversicherung:	0	6,56	6,56
Sozialabgaben gesamt:	16,24	71,85	55,65
Netto:	433,80	478,15	44,35
Abgabenlast:			55,65

Quelle: eigene Berechnungen

3.2 Mindestlohn-Empfänger

Wer in Vollzeit (40 Stunden pro Woche oder 174 Stunden pro Monat) den Mindestlohn in Höhe von derzeit 9,19 Euro brutto pro Stunde verdient, sieht sich ebenfalls einer hohen Grenzbelastung gegenüber. Ein abhängig beschäftigter Single mit einem Bruttogehalt von umgerechnet 1.600 Euro im Monat zahlt neben den regulären Sozialbeitragsätzen zusätzlich Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag. Von den 1.600 Euro brutto verbleiben netto 1.183 Euro (Tabelle 3-2). Dies entspricht einer Abgabenquote von gut einem Viertel. Bei einer Lohnsteigerung um 100 Euro im Monat ist die Abgabenquote für diesen zusätzlichen Lohn mit 47 Prozent annähernd doppelt so hoch. Damit liegt die Grenzbelastung allerdings immerhin unter dem Niveau des Mini-Jobbers in Tabelle 3-1. Der deutlich höhere Anteil (27 von 47 Euro) entfällt dabei auf die Steuer einschließlich Solidaritätszuschlag. Damit wirkt der linear-progressive Einkommensteuertarif bereits in dieser Einkommensklasse relativ stark. Dies liegt nicht zuletzt an der Freigrenze für den Solidaritätszuschlag. Mindestlohn-Empfänger liegen in der Gleitzone, in der überproportional viel Solidaritätszuschlag pro zusätzlich verdienten Euro bezahlt werden muss (Beznoska/Hentze, 2017). Die Abschaffung des Solidaritätszuschlags könnte hier die Grenzbelastung zumindest leicht reduzieren. Faktisch betroffen in den Daten des SOEP sind in einem Einkommenskorridor um diesen Beispielfall herum ungefähr 1,9 Millionen alleinveranlagte Arbeitnehmer.³

³ Der Einkommenskorridor beträgt hierbei bezogen auf das Jahreseinkommen 17.000 Euro bis 22.000 Euro.

Tabelle 3-2: Grenzbelastung eines Mindestlohn-Empfängers

So viel Euro an Sozialabgaben, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag werden bei einer Erhöhung des monatlichen Bruttoeinkommens um 100 Euro fällig

Brutto:	1.600	1.700	100
Lohnsteuer:	93,5	116,33	22,83
Solidaritätszuschlag:	2,5	6,4	3,90
Steuern gesamt:	96,00	122,73	26,73
Rentenversicherung:	148,80	158,10	9,30
Arbeitslosenversicherung:	20,00	21,25	1,25
Krankenversicherung:	124,00	131,75	7,75
Pflegeversicherung:	28,40	30,18	1,78
Sozialabgaben gesamt:	321,20	341,28	20,08
Netto:	1.182,80	1.235,99	53,19
Abgabenlast:			46,81

Quelle: eigene Berechnungen

3.3 Durchschnittsverdiener

Das statistische Durchschnittsgehalt eines in Vollzeit tätigten Arbeitnehmers lag im Jahr 2018 laut Statistischem Bundesamt (2019) bei brutto 3.880 Euro und beträgt im Jahr 2019 folglich rund 4.000 Euro. Wer als Durchschnittsverdiener ein Lohnplus von 100 Euro im Monat mit seinem Arbeitgeber aushandeln kann, muss davon mehr als die Hälfte (51 Prozent) an Fiskus und Sozialversicherung abführen. Im Ergebnis ist die Grenzabgabenbelastung etwas höher als beim Mindestlohn-Empfänger in Tabelle 3-2.

Das Zusammenspiel aus weiterhin hohem Abgabenniveau bei der Sozialversicherung und gleichzeitig stetig steigendem Grenzsteuersatz ist dafür verantwortlich. Der sogenannte Mittelstandbauch resultiert aus dem im Bereich von Normalverdienern stark ansteigenden Grenzsteuersatz. Um die Arbeitsanreize für diese Einkommensgruppe zu verbessern, müsste der Mittelstandbauch abgeflacht, der Tarifverlauf also begradigt werden. Da von einer solchen Reform sehr viele Arbeitnehmer profitieren würden, wären allerdings hohe Einnahmeausfälle in einer Größenordnung von mehr als 30 Milliarden Euro pro Jahr die Konsequenz (Beznoska/Fuest/Schaefer, 2016). Im Einkommenskorridor des Durchschnittsverdieners finden sich in Deutschland rund 1,1 Millionen alleinveranlagte Arbeitnehmer.⁴

⁴ Einkommenskorridor von 45.000 Euro bis 50.000 Euro Bruttoeinkommen im Jahr.

Tabelle 3-3: Grenzbelastung eines Durchschnittsverdieners

So viel Euro an Sozialabgaben, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag werden bei einer Erhöhung des monatlichen Bruttoeinkommens um 100 Euro fällig

Brutto:	4.000	4.100	100
Lohnsteuer:	689,16	718,41	29,25
Solidaritätszuschlag:	37,9	39,51	1,61
Steuern gesamt:	727,06	757,92	30,86
Rentenversicherung:	372,00	381,30	9,30
Arbeitslosenversicherung:	50,00	51,25	1,25
Krankenversicherung:	310,00	317,75	7,75
Pflegeversicherung:	71,00	72,78	1,78
Sozialabgaben gesamt:	803,00	823,08	20,08
Netto:	2.469,94	2.519,00	49,06
Abgabenlast:			50,94

Quelle: eigene Berechnungen

3.4 Gutverdiener

Die Grenzbelastung ist bei einem Gutverdiener, der annahmegemäß 6.000 Euro brutto im Monat verdient und damit mit einem Teil seines Einkommens dem Spitzensteuersatz von 42 Prozent unterliegt, überraschenderweise nur leicht höher als bei einem Durchschnittsverdiener mit einem Bruttogehalt von 4.000 Euro im Monat (52 Prozent in Tabelle 3-4 gegenüber 51 Prozent in Tabelle 3-3). Zwar steigt der Grenzsteuersatz weiter an, allerdings wird die Beitragsbemessungsgrenze für Kranken- und Pflegeversicherung erreicht, so dass der Beitrag auch bei höherem Einkommen nicht weiter ansteigt. Die Beitragsbemessungsgrenze liegt im Jahr 2019 bei 54.450 Euro, an dieser Stelle sinkt die Grenzabgabenbelastung abrupt um rund 7 Prozentpunkte. Dies zeigt, dass die Idee des progressiven Einkommensteuertarifs von den Regelungen zu den Sozialabgaben konterkariert wird. Auch wenn Steuern und Sozialbeiträge systematisch verschieden sind (allgemeine Finanzierung des Staates versus individuellen Versicherungsanspruch), führen beide zu einer Verringerung des laufenden Nettoeinkommens. Aus Arbeitnehmersicht ist der Effekt auf das laufende Nettoeinkommen damit identisch, auch wenn durch die höheren Sozialbeiträge mit mehr Renteneinkünften zu rechnen ist. In diesem Bereich sind etwa 230.000 alleinveranlagte Arbeitnehmer zu finden.⁵

⁵ Jahreseinkommen zwischen 70.000 Euro und 75.000 Euro.

Tabelle 3-4: Grenzbelastung eines Gutverdieners

So viel Euro an Sozialabgaben, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag werden bei einer Erhöhung des monatlichen Bruttoeinkommens um 100 Euro fällig

Brutto:	6.000	6.100	100
Lohnsteuer	1.398	1.437,08	39,08
Solidaritätszuschlag	76,89	79,03	2,14
Steuern gesamt:	1.474,89	1.516,11	41,22
Rentenversicherung	558,00	567,30	9,30
Arbeitslosenversicherung	75,00	76,25	1,25
Krankenversicherung	351,66	351,66	0,00
Pflegeversicherung	80,54	80,54	0,00
Sozialabgaben gesamt:	1.065,20	1.075,75	10,55
Netto:	3.459,91	3.508,14	48,23
Abgabenlast			51,77

Quelle: eigene Berechnungen

3.5 Spitzenverdiener

Wer noch einmal deutlich mehr verdient, profitiert davon, dass zusätzlich die Beitragsbemessungsgrenze für die Renten- und Arbeitslosenversicherung erreicht wird. Diese liegt im Jahr 2019 in den westdeutschen Bundesländern bei 80.400 Euro und in den ostdeutschen Bundesländern bei 73.600 Euro. Aus diesem Grund sinkt die Grenzbelastung des Spitzenverdieners (Annahme 7.000 Euro pro Monat) gegenüber dem geringeren Gehalt des Gutverdieners (Tabelle 3-4 versus Tabelle 3-4). Mit 44 Prozent wird die geringste Abgabenlast für einen Zuverdienst von 100 Euro im Monat erreicht (Tabelle 4-4). Von dem Zuverdienst wird ausschließlich der Spitzensteuersatz in Höhe von 42 Prozent plus Solidaritätszuschlag abgezogen. Ein Jahreseinkommen von mehr als 80.000 Euro erreichen rund 700.000 alleinveranlagte Arbeitnehmer.

Dieses Ergebnis widerspricht zunächst der Idee der Besteuerung nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip, lässt sich jedoch mit dem Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze erklären. Das heißt, während mit Blick auf die Lohn- und Einkommensteuer das Leistungsfähigkeitsprinzip durch den linear-progressiven Tarifverlauf gewahrt bleibt, ist die Grenzbelastung bei den Sozialabgaben gleich null. Dies ist wie erläutert auf die Konzeption als Versicherungsleistung zurückzuführen und bedeutet nicht, dass deshalb die Beiträge zur Sozialversicherung progressiv ausgestaltet werden sollten, denn eine solche Ableitung ginge mit einer grundlegenden Abkehr vom Versicherungsgedanken einher und der damit verbundenen (Teilhabe-)Äquivalenz von Leistungsansprüchen und Beiträgen.

Tabelle 3-5: Grenzbelastung eines Spitzenverdieners

So viel Euro an Sozialabgaben, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag werden bei einer Erhöhung des monatlichen Bruttoeinkommens um 100 Euro fällig

Brutto:	7.000	7.100	100
Lohnsteuer:	1.797,25	1.839,25	42,00
Solidaritätszuschlag:	98,84	101,15	2,31
Steuern gesamt:	1.896,09	1.940,40	44,31
Rentenversicherung:	623,10	623,10	0,00
Arbeitslosenversicherung:	83,75	83,75	0,00
Krankenversicherung:	351,66	351,66	0,00
Pflegeversicherung:	80,54	80,54	0,00
Sozialabgaben gesamt:	1.139,05	1.139,05	0,00
Netto:	3.964,86	4.020,55	55,69
Abgabenlast:			44,31

Quelle: eigene Berechnungen

4 Handlungsoptionen

Zusammengefasst trifft es nicht zu, dass die Grenzbelastung mit dem Einkommen kontinuierlich steigt, da verschiedene Sprungstellen dies verhindern. Vielmehr fällt sie zum Beispiel im Bereich des Mindestlohns geringer aus als beim Übergang von Mini- zu Midi-Job. In der Folge steigt sie im Zuge des linear-progressiven Einkommensteuertarifs für Durchschnittsverdiener an, bevor die Grenzabgabenquote aufgrund der Beitragsbemessungsgrenzen zunächst in der Kranken- und Pflegeversicherung und mit steigendem Einkommen später auch in der Renten- und Arbeitslosenversicherung wiederum niedriger ausfällt (Abbildung 4-1). Aufgrund der Interaktion von Einkommensteuer und Sozialabgaben sind aus Sicht des Arbeitnehmers trotz systematischer Unterschiede beide Komponenten höchst relevant (Maag et al., 2012).

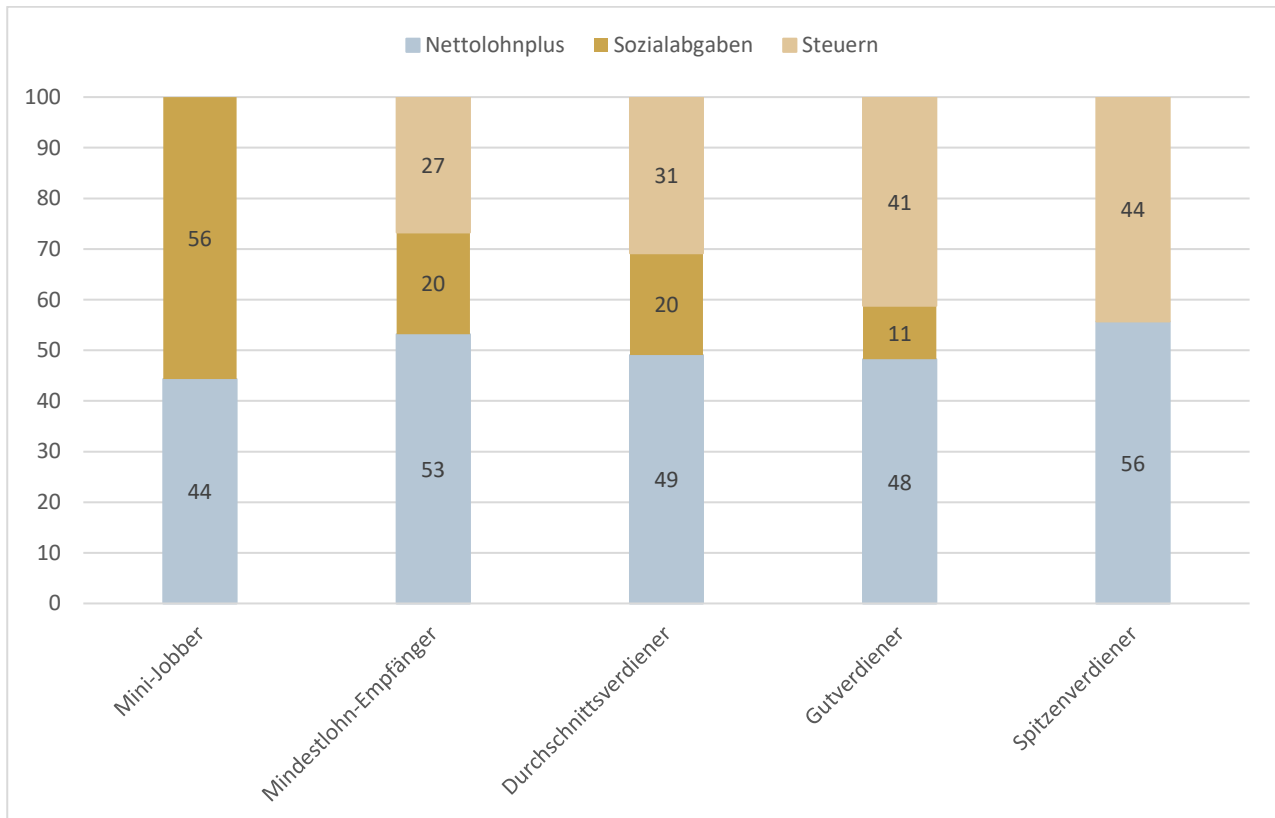
Aufgrund der unterschiedlichen Systematik von Steuern und Sozialbeiträgen ist eine kontinuierlich progressive Grenzbelastung zwar nicht zwingend erforderlich. Gleichwohl müssen selbst Haushalte mit kleinen und durchschnittlichen Einkommen in der Summe den Großteil einer Lohnerhöhung an den Staat abgeben. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass unter Berücksichtigung der Lohnentwicklung die steuerliche Belastung im unteren Einkommensbereich früher beginnt und steiler ansteigt als in den früheren Tarifen. Eine Abflachung der Progression in diesem Bereich würde die Arbeitsanreize verbessern und könnte daher zu einer höheren Erwerbsbeteiligung beitragen.

Die Subventionierung von Mini- und Midi-Jobs, die Freigrenze des Solidaritätszuschlags, die Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung und der im Bereich von Normalverdienern schnell ansteigende Steuersatz wären mögliche Ansatzpunkte für eine Veränderung. Eine

nachhaltige Verringerung der Grenzabgabenbelastung wäre allerdings mit hohen Einnahmeausfällen für den Staat verbunden, was für die politische Durchsetzbarkeit nicht förderlich ist. Kurzfristig wäre es eine Option, zumindest die Sprungstellen abzufedern. Dadurch könnten die Einnahmeausfälle begrenzt und dennoch das Leistungsfähigkeitsprinzip gestärkt werden.

Abbildung 4-1: Nettoeffekt einer Lohnerhöhung nach Einkommensgruppen

Wie sich eine Lohnerhöhung von 100 Euro auf Steuern, Sozialabgaben und Nettolohnplus aufteilt



Quelle: eigene Berechnungen

5 Fazit und Ausblick

Die Grenzabgabenbelastung ist eine relevante Größe für die Einkommenserzielung und die Entscheidung, ob und in welchem zeitlichen Umfang die eigene Arbeitskraft angeboten wird. Bei Beschäftigten, die keine Sozialtransfers beziehen, hängt diese sowohl von der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag als auch von den Beiträgen zur Gesetzlichen Sozialversicherung ab. Je höher die Grenzbelastung ausfällt, desto weniger bleibt vom zusätzlichen Bruttoeinkommen netto übrig. Daher reduzieren hohe Grenzbelastungen nicht nur die Bereitschaft Arbeit aufzunehmen, sondern verhindern tendenziell auch eine Ausdehnung der Arbeitszeit. Sie beeinflussen zum Beispiel die Entscheidung von „kleiner Teilzeit“ in „große Teilzeit“ zu wechseln, eine Vollzeitstelle anzunehmen oder auch Überstunden zu machen und Nebentätigkeiten auszuüben. Dies bremst die wirtschaftliche Dynamik insbesondere vor dem Hintergrund des aufkommenden Fachkräftemangels.

Im Laufe der vergangenen 20 Jahre kam es zu einigen wichtigen Veränderungen, die die Grenzbelastung beeinflusst haben. Ein historischer Vergleich der Grenzabgabenkurven der Jahre 2000, 2005, 2010, 2015 und 2019 zeigt, dass mit der Steuerreform 2000 der damaligen rot-grünen Regierung die Grenzbelastungen über fast den gesamten Einkommensbereich deutlich gesenkt wurden. Hinzu kamen Reformen zur nachgelagerten Besteuerung der Alterseinkünfte und das Bürgerentlastungsgesetz, das einer weiteren signifikanten Senkung der Grenzsteuersätze entsprach. Auch wenn die Politik mit den Reformen zum Teil lediglich richterliche Vorgaben umgesetzt hat, kam es dadurch, aber auch in Form des Ausgleichs der kalten Progression, zu einer leichten Abmilderung der Grenzbelastung. Auffällig ist im betrachteten Zeitraum allerdings eine unzureichende Korrektur der kalten Progression – sowohl im engeren Sinne („nur“ Inflation) als auch im weiteren Sinne (nominales Lohnwachstum). Dies hat dazu geführt, dass im Jahr 2019 vor allem im unteren Einkommensbereich die Grenzsteuerbelastung für Singles früher beginnt und steiler ansteigt. Die Verteilung der Lohneinkommen von Alleinveranlagten zeigt zudem, dass viele von der hohen Grenzbelastung beim Verlassen der Mini- und Midi-Job-Zonen betroffen sind. Die Verschiebung der Midi-Job-Grenze im Jahr 2019 verlagert das Problem auf eine höhere Einkommensgrenze, anstatt es nachhaltig anzugehen. Bei Lohneinkommen oberhalb der Midi-Job-Grenze steigt die Grenzbelastung rasant an und erreicht bereits bei einem Einkommen von etwas über 20.000 Euro – das entspricht annähernd dem Bruttoverdienst eines zum Mindestlohn angestellten Vollzeitbeschäftigten – ein vorläufiges Maximum von fast 48 Prozent.

Dies führt zu der Frage, welche politischen Reformanstrengungen zielführend und sinnvoll sind. Auffällig bei der Betrachtung der Grenzbelastungskurven sind die Sprungstellen oder Knicke. Im unteren Lohnbereich resultiert der Knick aus dem Übergang von Mini- zu Midi-Job oder zu einer regulären sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Hinzu kommt die Freigrenze für den Solidaritätszuschlag im Bereich eines Mindestlohn-Empfängers. Im weiteren Verlauf ist die Sozialversicherung für die Sprungstellen verantwortlich, die allerdings über die (Teilhabe-)Äquivalenz von Leistungsansprüchen grundsätzlich ihre Berechtigung haben, auch wenn dadurch ein linear-progressiver Verlauf der Grenzbelastung verhindert wird. Neben einer allgemeinen Senkung der Grenzabgabenbelastung zur Stärkung von Arbeitsanreizen, die zu relativ hohen Einnahmeausfällen führen würde, wäre die Abmilderung der genannten Sprungstellen eine mögliche Handlungsoption.

Literatur

Bargain, Olivier / Orsini, Kristian / Peichl, Andreas, 2014, Comparing Labor Supply Elasticities in Europe and the US – New Results, *Journal of Human Resources*, Jg. 49, Nr. 3, S. 723–838

Bertelsmann Stiftung, 2017, Grenzbelastungen im Steuer-, Abgaben- und Transfersystem – Fehl-anreize, Reformoptionen und ihre Wirkungen auf inklusives Wachstum, Gütersloh

Beznoska, Martin, 2016a, Dokumentation zum Steuer-, Abgaben- und Transfer-Mikrosimulationsmodell des IW Köln (STATS), IW-Report, Nr. 27, Köln

Beznoska, Martin, 2016b, Die Belastungs- und Aufkommenswirkungen der kalten Progression, IW Policy Paper, Nr. 14, Köln

Beznoska, Martin / Fuest, Clemens / Schaefer, Thilo, 2016, Wirkungen einer Beseitigung des „Mittelstandsbauchs“ im Einkommensteuertarif, in: *Wirtschaftsdienst*, Heft 9, S. 655–659

Beznoska, Martin / Hentze, Tobias, 2018, 60 Jahre Einkommensteuertarif in Deutschland – Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen, in: *Wirtschaftsdienst*, 98. Jg., Heft 8, S. 587–591

Beznoska, Martin / Hentze, Tobias, 2017, Szenarien für ein Ende des Solidaritätszuschlags – Auswirkungen auf die Steuerzahler, Kurzgutachten im Auftrag der INSM, Köln

Beznoska, Martin / Hentze, Tobias, 2016, Die Wirkung des demografischen Wandels auf die Steuereinnahmen in Deutschland, in: *IW-Trends*, 43. Jg., Nr. 3, S. 77–93

BMF – Bundesministerium der Finanzen, 2018, Bericht über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2020 (12. Existenzminimumbericht), https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2018-10-31-12-existenzminimumbericht-anl.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [7.5.2019]

BMF, 2009, Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung, Monatsbericht September 2009, Berlin

Diaz-Caro, Carlos / Onrubia, Jorge, 2018, How do taxable income responses to marginal tax rates differ by sex, marital status and age? Evidence from Spanish dual income tax, in: *Economics: The Open-Access, Open-Assessment E-Journal*, 12, S. 1–24

Europäische Kommission, 2019, Country Report Germany 2019 – Including an In-Depth Review on the prevention and correction of macroeconomic imbalances, Brüssel

Deutscher Bundestag, 2018, Tragfähigkeits- und Gerechtigkeitsaspekte im Steuer-, Abgaben- und Transfersystem – Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten

Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, Frank Schäffler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP, Drucksache 19/3814

Hentze, Tobias et al., 2018, Fiskalische Effekte des Koalitionsvertrages 2018, IW-Policy Paper, Nr. 5, Köln

IG Metall, 2018, Mehr Geld und mehr Selbstbestimmung bei der Arbeitszeit, <https://www.ig-metall.de/tarif/tarifrunden/metall-und-elektro/mehr-geld-und-mehr-selbstbestimmung-bei-der-arbeitszeit> [7.5.2019]

Kochskämper, Susanna / Pimpertz, Jochen, 2015, Welche Umverteilungswirkungen deckt das Solidaritätsprinzip in der Gesetzlichen Krankenversicherung ab in: IW-Trends, 42. Jg., Nr. 1, S. 105-119

Maag, Elaine / Steuerle, C. Eugene / Chakravarti, Ritadhi / Quakenbush, Caleb, 2012, How Marginal Tax Rates Affect Families at Various Levels of Poverty, National Tax Journal, Jg. 65, Nr. 4, S. 759–782

OECD, 2019, Taxing Wages 2017-2018, Paris

Schäfer, Holger, 2019, Einkommen aus Erwerbstätigkeit und SGB II-Leistungen – Fehlanreize und Reformoptionen, Kurzgutachten im Auftrag der INSM, Berlin

Sozio-ökonomisches Panel (SOEP), 2018, v33, Berlin

Statistisches Bundesamt, 2019, Verdienste 2018: durchschnittlich 3 880 Euro brutto im Monat, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Verdienste-Verdienstunterschiede/verdienste-branchen.html> [7.5.2019]

Weber, Enzo / Zimmert, Franziska, 2018, Wie Diskrepanzen entstehen und wie man sie auflöst – Arbeitszeiten zwischen Wunsch und Wirklichkeit, IAB-Kurzbericht, Nr. 13, Nürnberg

Abstract

The marginal tax burden on wages in a historical perspective – Calculations for different income brackets

The marginal tax burden is highly relevant for the labour-supply decision of single households. For employees who do not receive any social transfers, the marginal tax burden depends on income tax and solidarity surcharge as well as social security contributions. The higher the marginal tax burden, the less is the net amount of an additional gross income. Therefore, high marginal burdens not only reduce the willingness to take up work but might also prevent an extension of working hours.

A historical comparison of the marginal tax burden on wages in Germany for the years 2000, 2005, 2010, 2015 and 2019 shows that the tax reform of 2000 significantly reduced the marginal tax burden over almost the entire income range. In addition, there were reforms to the subsequent taxation of retirement income and the deductibility of health insurance contributions, which corresponded to a further significant reduction in marginal tax rates. In the period under consideration, however, there is an insufficient correction of the “cold progression” – both in a narrow sense (“only” inflation) and in a wide sense (nominal wage growth). As a result, especially for lower income brackets the tax threshold for singles starts earlier and increases steeply. For incomes above the midi-job threshold, the marginal burden increases rapidly and reaches a maximum of almost 48 percent for an income of about 20,000 euros - which is roughly equivalent to the gross earnings of a full-time employee working for the minimum wage.

Various discontinuities or kinks are a striking observation for all years considered. In the lower income range, a kink results from the transition from a mini-job to a midi-job or to a regular employment subject to social security contributions. In addition, there is a tax allowance for the solidarity surcharge in the income bracket of employees working full-time for the minimum wage. Further, the income threshold for the assessment of social security contributions is responsible for the discontinuities with respect to income above the average. Even if these discontinuities are not desirable from a tax perspective as they prevent a linear progressive tax rate, they can be justified by referring to the insurance principle of social contributions. Therefore, since a general reduction of the marginal tax burden to strengthen work incentives would be associated with relatively high revenue shortfalls, an additional option would be to extenuate the discontinuities.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3-1: Grenzbelastung eines Mini-Jobbers	16
Tabelle 3-2: Grenzbelastung eines Mindestlohn-Empfängers	17
Tabelle 3-3: Grenzbelastung eines Durchschnittsverdieners	18
Tabelle 3-4: Grenzbelastung eines Gutverdieners	19
Tabelle 3-5: Grenzbelastung eines Spitzenverdieners	20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1: Grenzabgabenkurve für Singles im Jahr 2019 und Histogramm der Verteilung der Bruttolohneinkommen	7
Abbildung 2-2: Inflationsbereinigte Grenzabgabenbelastung für Singles von 2000 bis 2019	10
Abbildung 2-3: Grenzabgabenbelastung für Singles von 2000 bis 2019 bereinigt mit dem nominalen Lohnwachstum	12
Abbildung 2-4: Durchschnittliche Abgabenbelastung für Singles von 2000 bis 2019 bereinigt mit dem nominalen Lohnwachstum	13
Abbildung 4-1: Nettoeffekt einer Lohnerhöhung nach Einkommensgruppen	21